



Die Abhängigkeit zwischen Chancengleichheit und Freiheit

Wallimann-Helmer, Ivo

Abstract: Commonly, in liberal thought equal opportunity is understood as principle of distribution. However, such a point of view misses the close conceptual relation between equal opportunity and liberty. This paper's aim is to show, why there is such a close conceptual relation between the two ideals. From this follows that within liberalism equal opportunity and liberty can only be defended together if they conceptually correlate. In a first step the conceptual structure of both ideals is in focus. This discussion shows why equal opportunity must be conceived as an egalitarian conceptualization of claims of liberty. In a second step this paper discusses the potential conflicts between equal opportunity and liberty. Defending these conflicts has further consequences for conceptualizing liberty. Most commonly, in liberalism liberty guarantees conditions to realize an autonomous life. Therefore, it is necessary to show, why equal opportunity can serve this goal. Hence, in a third step this paper sketches two arguments for this purpose. Chancengleichheit wird im Liberalismus gemeinhin als ein egalitäres Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit aufgefasst. Deshalb wird in der Debatte das enge konzeptionelle Abhängigkeitsverhältnis zwischen Chancengleichheit und Freiheit zu wenig berücksichtigt. Dieser Aufsatz zeigt, weshalb Chancengleichheit und Freiheit aufgrund ihrer konzeptionellen Struktur voneinander abhängen. Dies hat zur Konsequenz, dass Chancengleichheit und Freiheit im Liberalismus nur dann widerspruchsfrei verteidigt werden können, wenn die beiden Ideale einander auch konzeptionell entsprechen. In einem ersten Schritt wird die konzeptionelle Struktur der beiden Ideale näher untersucht. Diese Diskussion zeigt, dass Chancengleichheit immer eine egalitäre Explikation eines Freiheitsanspruches darstellt. In einem zweiten Schritt stehen die zwischen Chancengleichheit und Freiheit behaupteten Konflikte im Zentrum, deren Aufrechterhaltung Folgen für das im Liberalismus verteidigte Freiheitsverständnis hat. Da Freiheit – vereinfacht gesprochen – die Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicherstellen soll, muss sich aufgrund der Diskussion in diesem Aufsatz zeigen lassen, weshalb Chancengleichheit zur Sicherstellung der dazu notwendigen Bedingungen beiträgt. Abschliessend skizziert dieser Aufsatz deshalb in einem dritten Schritt zwei Argumente hierfür.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-46305>

Book Section

Originally published at:

Wallimann-Helmer, Ivo (2012). Die Abhängigkeit zwischen Chancengleichheit und Freiheit. In: Borchers, Dagmar; Gosepath, Stefan; Niestädt, Nadja; Petersen, Oliver. Proceedings von GAP.7. Nachdenken und Vordenken – Herausforderungen an die Philosophie. Duisburg-Essen: Oliver Petersen, Dagmar Borchers, Thomas Spitzley, Manfred Stöckler, 539-558.

GAP.7

Nachdenken und Vordenken – Herausforderungen an die Philosophie

Herausgeber:
Oliver Petersen, Dagmar Borchers, Thomas Spitzley, Manfred Stöckler

gap●
gesellschaft für
analytische
philosophie

Proceedings von GAP.7
Nachdenken und Vordenken –
Herausforderungen an die Philosophie

Herausgeber: Oliver Petersen, Dagmar Borchers,
Thomas Spitzley, Manfred Stöckler

Online-Veröffentlichung der
Universität Duisburg-Essen (DuEPublico)
2012

ISBN 978-3-00-036440-2

Die Abhängigkeit zwischen Chancengleichheit und Freiheit

Ivo Wallimann-Helmer
ivowall@access.uzh.ch

Ethikzentrum der Universität Zürich, Schweiz

Abstract/Zusammenfassung

Commonly, in liberal thought equal opportunity is understood as principle of distribution. However, such a point of view misses the close conceptual relation between equal opportunity and liberty. This paper's aim is to show, why there is such a close conceptual relation between the two ideals. From this follows that within liberalism equal opportunity and liberty can only be defended together if they conceptually correlate.

In a first step the conceptual structure of both ideals is in focus. This discussion shows why equal opportunity must be conceived as an egalitarian conceptualization of claims of liberty. In a second step this paper discusses the potential conflicts between equal opportunity and liberty. Defending these conflicts has further consequences for conceptualizing liberty. Most commonly, in liberalism liberty guarantees conditions to realize an autonomous life. Therefore, it is necessary to show, why equal opportunity can serve this goal. Hence, in a third step this paper sketches two arguments for this purpose.

Chancengleichheit wird im Liberalismus gemeinhin als ein egalitäres Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit aufgefasst. Deshalb wird in der Debatte das enge konzeptionelle Abhängigkeitsverhältnis zwischen Chancengleichheit und Freiheit zu wenig berücksichtigt. Dieser Aufsatz zeigt, weshalb Chancengleichheit und Freiheit aufgrund ihrer konzeptionellen Struktur voneinander abhängen. Dies hat zur Konsequenz, dass Chancengleichheit und Freiheit im Liberalismus nur dann widerspruchsfrei verteidigt werden können, wenn die beiden Ideale einander auch konzeptionell entsprechen.

In einem ersten Schritt wird die konzeptionelle Struktur der beiden Ideale näher untersucht. Diese Diskussion zeigt, dass Chancengleichheit immer eine egalitäre Explikation eines Freiheitsanspruches darstellt. In einem zweiten Schritt stehen die zwischen Chancengleichheit und Freiheit behaupteten Konflikte im Zentrum, deren Aufrechterhaltung Folgen für das im Liberalismus verteidigte Freiheitsverständnis hat. Da Freiheit – vereinfacht gesprochen – die Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicherstellen soll, muss sich aufgrund der Diskussion in diesem Aufsatz zeigen lassen, weshalb Chancengleichheit zur Sicherstellung der dazu notwendigen Bedingungen beiträgt. Abschliessend skizziert dieser Aufsatz deshalb in einem dritten Schritt zwei Argumente hierfür.

Chancengleichheit wird im Liberalismus meist als ein egalitäres Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit aufgefasst. Bei einer solch einseitigen Betrachtung des Ideals bleibt allerdings das Verhältnis zu Freiheit zu wenig berücksichtigt, dem für die Verteidigung von Chancengleichheit im Liberalismus zentrale Bedeutung zukommt: Wie sich im Folgenden zeigen wird, besteht zwischen Chancen-

gleichheit und Freiheit ein viel engeres konzeptionelles Abhängigkeitsverhältnis als gemeinhin angenommen wird.

Chancengleichheit und Freiheit werden einander in der Debatte meist nur dann gegenübergestellt, wenn es darum geht, den Konflikt zwischen beiden Forderungen aufzuzeigen. Zudem wird behauptet, Chancengleichheit könne zugunsten von Freiheit aufgegeben werden, weil das Ideal von seiner konzeptionellen Struktur her mit derjenigen von Freiheit identisch sei. Beides ruft aber nach einer Aufgabe von Chancengleichheit als liberalem Ideal.

Im Folgenden soll gezeigt werden, weshalb Chancengleichheit als liberales Ideal nicht aufgegeben werden sollte, auch wenn es sich auf Freiheit reduzieren lässt und mit dieser in Konflikt stehen mag. Hierzu diskutiere ich in einem ersten Schritt die konzeptionelle Abhängigkeit zwischen Chancengleichheit und Freiheit (1.). Danach zeige ich, dass der behauptete Konflikt zwischen Chancengleichheit und Freiheit nicht nur zwischen diesen beiden Idealen sondern auch zwischen verschiedenen Freiheitsansprüchen besteht (2.). Vor dem Hintergrund dieser Diskussion lassen sich zwei Argumente zugunsten von Chancengleichheit anführen, die deren zentrale Bedeutung zur Sicherstellung der Bedingungen für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens zeigen (3.).

1. Lässt sich Chancengleichheit auf Freiheit reduzieren?

Richards behauptete, Chancengleichheit solle als liberales Ideal zugunsten von Freiheit oder anderer liberaler Forderungen aufgegeben werden, weil dessen Forderungen damit besser abgebildet werden können.¹ Im Folgenden soll die Berechtigung der Behauptung näher untersucht werden, Chancengleichheit lasse sich auf Freiheit reduzieren. Es wird sich zeigen, dass Chancengleichheit aufgrund der konzeptionellen Struktur des Chancenbegriffes unter bestimmten Umständen eine egalitäre Explikation von Freiheit darstellt.

Dieser These steht zunächst eine begriffliche Feststellung entgegen: Das Kompositum „Chancengleichheit“ legt nahe, das Ideal als eine Forderung der Gleichheit auszulegen, weil der Begriff „Gleichheit“ Teil dessen Bezeichnung ist. Während eine Forderung der Gleichheit Ansprüche relativ zu bestimmten Eigenschaften von Personen zusichert, werden Freiheitsansprüche im Liberalismus als absoluter Standard aufgefasst, die Personen unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften zukommen. Da die beiden Ideale demzufolge zwei unterschiedlichen Begründungsstandards folgen, scheinen sie nur schon deswegen nicht aufeinander reduzierbar zu sein.

1 Richards, 1997, S. 261

Untersucht man allerdings die Struktur des Chancenbegriffes, dann zeigt sich, dass Chancengleichheit und Freiheit von ihrer konzeptionellen Struktur her identisch sind. Vor diesem Hintergrund lässt sich zeigen, unter welchen Bedingungen Chancengleichheit eine egalitäre Explikation von Freiheit darstellt und insofern auf diese reduzierbar ist. Nimmt man diese Feststellung ernst, dann führt dies zu einem engen konzeptionellen Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Idealen.

1.1 Chancengleichheit: Reale und realistische Gelegenheiten

Spricht man davon, dass jemandem eine Chance auf eine begehrte Kaderposition zukommt, dann sagt man von dieser Person, sie habe eine mehr oder weniger günstige Gelegenheit, in diese aufzusteigen. Allgemein gesprochen lässt sich deshalb eine Chance als eine dreistellige Relation zwischen einer Person X, einer mehr oder weniger günstigen Gelegenheit Y und einem Gut Z beschreiben.²

Chancen als Gelegenheiten stellen weder Garantien noch hypothetische Möglichkeiten dar. Vielmehr stehen sie für etwas dazwischen: Chancen sind keine Garantien, weil Chancen nicht sicherstellen, dass eine Person ein Gut Z auch tatsächlich erreicht, sobald sie es begehrt. Vielmehr kann eine Person bei der Realisierung einer Chance auch erfolglos sein. Wären Chancen als hypothetische Möglichkeiten aufzufassen, dann hätten alle eine Chance auf alle möglichen Güter, sofern ein hypothetischer Weltzustand denkbar ist, in dem sie eine Chance auf das Gut hätten, auf welches sie unter den gegebenen Umständen keine Chance haben.³

Chancen geben deshalb an, unter welchen Bedingungen Gelegenheiten für eine Person real sind. Ebenso geben sie an, wie realistisch der Erfolg im Wettbewerb um ein Gut für eine Person ist. Chancengleichheit als liberale Forderung gibt deshalb entweder an, unter welchen Bedingungen die Chancen für eine Person real sind, oder bestimmt, unter welchen Bedingungen die Chancen einer Person in hinreichendem Masse realistisch sind. Erläutern lässt sich diese Unterscheidung zwischen realen und in hinreichendem Masse realistischen Gelegenheiten mit folgendem Beispiel:⁴

In einer Gesellschaft, in der die begehrten Kaderpositionen nur mit Angehörigen bestimmter, reicher Familien besetzt werden, besteht weder eine reale noch eine realistische Gelegenheit für die restliche Bevölkerung in diese aufzusteigen. Denn unter den gegebenen Umständen ist es der restlichen Bevölkerung nicht möglich, sich um Kaderpositionen zu bewerben. Es besteht für sie demzu-

2 Westen, 1985, S. 838 & 1990, S. 169; siehe aber auch Arneson, 1989, S. 85; Campbell, 1975; O'Neill, 1993, S. 144; Hansson, 2004, S. 309; Meyer, 2007.

3 Westen, 1990, S. 166ff.

4 Dies stellt eine Variation des berühmten Beispiels von Williams Kriegergesellschaft dar (1978, S. 244).

folge keine real existierende Gelegenheit, im entsprechenden Wettbewerb erfolgreich zu sein. Ebenso ist unter diesen Umständen der Aufstieg in eine solche Position für den restlichen Teil der Bevölkerung unrealistisch, weil ihre Erfolgchancen aufgrund des Ausschlusses vom Wettbewerb gegen Null tendieren.

Erst wenn demzufolge durchgesetzt wird, dass der Wettbewerb um die Kaderpositionen allen offen steht, besteht auch für Angehörige der restlichen Bevölkerung eine reale Gelegenheit, in eine solche aufzusteigen. Denn durch eine solche Reformation des Wettbewerbs wird ermöglicht, dass sich alle Mitglieder einer solchen Gesellschaft um Kaderpositionen bewerben können. Wie realistisch das Erlangen einer solchen Kaderposition für den vormals nicht privilegierten Bevölkerungsteil allerdings ist, hängt davon ab, wie gut die Chancen der Angehörigen dieses Bevölkerungsteils sind, im Wettbewerb um Kaderpositionen überhaupt erfolgreich zu sein.

Der normative Gehalt eines Verständnisses von Chancengleichheit ergibt sich vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung zwischen realen und realistischen Gelegenheiten: Betont ein Verständnis von Chancengleichheit den Aspekt realer Gelegenheiten, dann bestimmt das Ideal, unter welchen Bedingungen günstige Gelegenheiten als real gelten. Fokussiert ein Verständnis von Chancengleichheit demgegenüber auf den Aspekt realistischer Gelegenheiten, dann legt das Ideal fest, wie gross die Aussichten auf Erfolg für die Einzelnen sein müssen bzw. unter welchen Bedingungen ungleiche Erfolgsaussichten legitimiert werden können, damit die Gelegenheiten in hinreichendem Masse realistisch sind. Dabei werden reale Gelegenheiten durch eine angemessene *Verteilungsprozedur* sichergestellt. In hinreichendem Masse realistische Gelegenheiten stellt ein *Verteilungszustand* her:

Betont ein Verständnis von Chancengleichheit den Aspekt der *Verteilungsprozedur*, dann bedeutet Chancengleichheit zu fordern, dass die Zugangsbedingungen zu den begehrten Kaderpositionen für alle Mitglieder real sein müssen. Damit wird festgelegt, welche Hindernisse in der Verteilungsprozedur von Kaderpositionen gerechtfertigterweise als überwindbar gelten und deshalb Teil derselben sein können. In Verbindung mit einer Verteilungsprozedur steht Chancengleichheit demzufolge für die Forderung, dass die Gelegenheiten Y zum Erlangen eines Gutes Z für alle Personen X nur als überwindbar gerechtfertigte Hindernisse umfassen dürfen. Dieses Verständnis von Chancengleichheit werde ich im Folgenden als prozedurale Chancengleichheit bezeichnen. So wie die soziale Reform im Beispiel vorgestellt wurde, wird damit prozedurale Chancengleichheit durchgesetzt. Denn durch die Reform wird sichergestellt, dass sich alle Mitglieder der Beispielgesellschaft unter den gleichen Bedingungen um die begehrten Kaderpositionen bewerben können.

Wird Chancengleichheit als eine Forderung nach einem bestimmten *Verteilungszustand* aufgefasst, dann bedeutet deren Sicherstellung, für alle in hinreichendem Masse realistische Gelegenheiten im Zugang zu einem Gut zu ermög-

lichen. In unserer Beispielgesellschaft bedeutete dies, dass allen Mitgliedern der Erwerb von Fähigkeiten möglich sein muss, die für den Erfolg im Wettbewerb um Kaderpositionen relevant sind. Der normative Gehalt eines solchen Verständnisses von Chancengleichheit liegt deshalb in der Bestimmung einer gerechtfertigten Verteilung erworbener Fähigkeiten, um faire Startbedingungen für einen Wettbewerb sicherzustellen. Insofern bestimmt ein solches Verständnis von Chancengleichheit, unter welchen Bedingungen die Gelegenheiten in einem Wettbewerb für alle in hinreichendem Mass realistisch und unter welchen Bedingungen ungleiche Erfolgsaussichten legitim sind. Ein Verständnis von Chancengleichheit, das einen Verteilungszustand fordert, werde ich im Folgenden substantielle Chancengleichheit nennen. Da substantielle Chancengleichheit die Ermöglichungsbedingungen zum Erwerb von Fähigkeiten sicherstellt, betrifft dieses Verständnis die Eigenschaften der Personen X der dreistelligen Relation des Chancenbegriffes.

Unabhängig davon, welches Verständnis von Chancengleichheit verteidigt wird, ist eine Gelegenheit für eine Person unter gegebenen Umständen nur dann real, wenn ihr der Zugang zu einem Gut nicht prinzipiell verwehrt bleibt. Der Zugang zu einem Gut ist einer Person dann nicht prinzipiell verwehrt, wenn ihr der Wettbewerb um ein Gut nicht durch unüberwindbare Hindernisse verschlossen ist. Um in einem Wettbewerb aber erfolgreich sein zu können, muss eine Person auch über Fähigkeiten verfügen, die für den Erfolg im Wettbewerb relevant sind. Auch hier gilt unabhängig vom Verständnis von Chancengleichheit, dass der Zugang zu einem Gut für eine Person umso realistischer sein muss, über umso mehr relevante Fähigkeiten sie für einen Erfolg im Wettbewerb verfügt.

Diese Analyse der konzeptionellen Struktur von Chancengleichheit lässt den Anwendungsbereich des Ideals offen. Denn sie gibt nicht vor, dass Chancengleichheit einzig für den Wettbewerb um Kaderpositionen oder – wie in der Debatte häufig angenommen wird – für den Wettbewerb um soziale Positionen und Ausbildungsplätze relevant sein soll. Genauso wäre es möglich, das Ideal im Kontext der Medizin, der Politik oder für den Strassenverkehr einzusetzen, um anzugeben, wann für Personen der Zugang zu einem Gut real bzw. in hinreichendem Mass realistisch ist. Wie sich im Folgenden zeigen wird, lässt sich Chancengleichheit aufgrund dieser konzeptionellen Unterbestimmtheit auf Freiheit reduzieren. Denn sofern der Anwendungsbereich von Chancengleichheit mit demjenigen von Freiheit deckungsgleich ist, stellt das Ideal nichts anderes als eine egalitäre Explikation der Freiheitsforderung dar.

1.2 Chancengleichheit als Explikation von Freiheit

Chancengleichheit gilt im Liberalismus als ein egalitäres Ideal der Verteilungsgerechtigkeit. Aus diesem Grund bedeutet dessen Sicherstellung, allen die glei-

chen Gelegenheiten zu eröffnen, sofern sie in relevanter Hinsicht gleich sind: Prozedurale Chancengleichheit stellt dabei sicher, dass die Zugangsprozedur zu einem Gut oder einem Bündel von Gütern für alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Hindernisse umfasst. Substantielle Chancengleichheit sichert demgegenüber die gleichen Startbedingungen für den Wettbewerb um ein Gut oder ein Bündel an Gütern, indem der Erwerb von dafür relevanten Fähigkeiten ermöglicht wird.

Dieser Verweis auf relevante Eigenschaften von Personen zur Sicherung von Chancengleichheit gilt für Freiheit nach gängiger Ansicht nicht. Denn Freiheitsansprüche sollen für alle Mitglieder einer Gesellschaft unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften gesichert sein. Freiheitsansprüche lassen sich deshalb gemäss gängiger Ansicht nicht mit Verweis auf eine relevante Hinsicht rechtfertigen. Aus diesem Grund sichert Freiheit für alle Mitglieder einer Gesellschaft unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften die Befriedigung bestimmter Ansprüche. Da Freiheit - etwas vereinfacht gesprochen - die Bedingungen für ein selbstbestimmtes, menschliches Leben ermöglichen soll, sichert dieses Ideal für alle unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften entsprechende Bedingungen.

Im Anschluss an Berlins Unterscheidung zwischen negativer und positiver Freiheit, lassen sich grundsätzlich zwei Formen der Sicherung der Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens unterscheiden:⁵ Negative Freiheit stellt sicher, dass alle frei von Beschränkungen ihres Handelns sind, die sie an der Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens auf ungerechtfertigte Weise hindern könnten. Mit positiver Freiheit werden diese Bedingungen dadurch sichergestellt, dass alle zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens befähigt werden. Dies bedeutet sicherzustellen, dass allen der Erwerb von Fähigkeiten möglich ist und sie über die notwendigen materiellen Ressourcen verfügen, die beide zur Verwirklichung eines solchen Lebens als notwendig erachtet werden.

Diese beiden Auslegungen von Freiheit lassen sich wie der Chancenbegriff in einer dreistelligen Relation fassen: Freiheit besteht in einer Relation zwischen einer Person X, die eine bestimmte Handlungsmöglichkeit Y hat, etwas Z zu tun oder zu werden.⁶ Dabei steht wie bei Chancen Freiheit weder für eine Garantie noch für eine rein hypothetische Möglichkeit. Freiheit stellt keine Garantien sicher, weil Personen in der Verwirklichung ihres selbstbestimmten, menschlichen Lebens trotz der durch Freiheit sichgestellten Bedingungen erfolglos sein können. Gleichzeitig ist eine Person nur dann frei etwas zu tun oder zu werden, wenn es ihr unter den gegebenen Umständen tatsächlich möglich ist, das zu tun oder zu werden, was sie tun oder werden will. Auch Freiheit stellt deshalb keine

5 Berlin, 2005, S. 166ff.

6 McCallum, 1991, S. 102, übersetzt nach Pauer-Studer, 2000, S. 10; ähnlich Feinberg, 1973, S. 11

rein hypothetischen, sondern unter gegebenen Umständen reale Handlungsmöglichkeiten zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicher.

Im Rahmen dieser dreistelligen Relation betont negative Freiheit die Beschaffenheit der Handlungsmöglichkeiten Y. Positive Freiheit fokussiert demgegenüber die Fähigkeiten einer Person X sowie deren Verfügungsgewalt über materielle Ressourcen. Folgt man meiner Terminologie aus dem letzten Abschnitt, dann stellt negative Freiheit sicher, dass die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens für alle real ist. Positive Freiheit garantiert den Erwerb von Fähigkeiten und die Verfügungsgewalt über Ressourcen, damit die Verwirklichung eines solchen Lebens für alle in hinreichendem Masse realistisch ist.

Da eine Gelegenheit, ein Gut zu erreichen, nichts anderes als eine Handlungsmöglichkeit darstellt und Handlungsbeschränkungen für Hindernisse stehen, stellt Freiheit wie Chancengleichheit reale und realistische Gelegenheiten sicher, wobei diese im Fall von Freiheit die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens ermöglichen sollen. Dabei gilt auch für Freiheit, dass diese Gelegenheiten unter gegebenen Umständen nur dann real sind, wenn einer Person die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens nicht prinzipiell verwehrt ist. Realistisch sind diese Gelegenheiten dann, wenn Personen zumindest über ein minimales Mass an Fähigkeiten und materiellen Ressourcen zur Verwirklichung eines solchen Lebens verfügen.

Gemäss dieser Analyse der konzeptionellen Struktur von Freiheit, stellt Chancengleichheit dann eine egalitäre Explikation der liberalen Freiheitsforderung dar, wenn die Komponenten der dreistelligen Relation des Chancenbegriffes identisch mit denjenigen von Freiheit sind: Fallen die relevanten Eigenschaften von Personen zur Rechtfertigung des Anspruchs auf gleiche Erfolgswahrscheinlichkeiten mit denjenigen zusammen, die Ansprüche positiver Freiheit begründen, dann stellt substantielle Chancengleichheit eine egalitäre Explikation positiver Freiheit dar. Sind die durch prozedurale Chancengleichheit sicherzustellenden Verteilungsprozeduren mit der durch negative Freiheit sicherzustellenden Abwesenheit von Beschränkungen deckungsgleich, dann expliziert prozedurale Chancengleichheit negative Freiheit egalitär. In beiden Fällen lässt sich ein entsprechendes Verständnis von Chancengleichheit auf Freiheit reduzieren, wenn der Anwendungsbereich von Chancengleichheit die Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicherstellen soll. Denn dann sind die Anwendungsbereiche beider Ideale deckungsgleich.

1.3 Abhängigkeit I: Konzeptionelle Widerspruchsfreiheit

Gegen diese Analyse der konzeptionellen Struktur von Chancengleichheit und Freiheit kann man folgendes Argument vorbringen: Vor dem Hintergrund des

Beispiels der Gesellschaft mit den begehrten Kaderpositionen kann man behaupten, Chancengleichheit könne keine egalitäre Explikation der liberalen Freiheitsforderung darstellen, weil das Ideal nur im Wettbewerb um soziale Positionen und um Ausbildungsplätze Anwendung finde. Diesem Einwand kann man in zweierlei Hinsicht begegnen: Zum einen kann man die im Rahmen des Glücksegalitarismus vertretenen Verständnisse von Chancengleichheit ins Feld führen. Zum andern lässt sich vorbringen, dass die Begründungslast bei denjenigen liegt, die eine entsprechende Auslegung der realen Gelegenheiten vertreten.

Zur ersten Entgegnung: Obwohl Chancengleichheit in der Debatte oft nur Anwendung auf den Wettbewerb um soziale Positionen und Ausbildungsplätze findet, vertreten Glücksegalitaristen wie Arneson und Cohen einen weiteren Anwendungsbereich von Chancengleichheit, der meiner Meinung nach mit demjenigen von Freiheit identisch ist: Arneson ist der Meinung, Chancengleichheit müsse Gleichheit zur Erlangung von Wohlergehen sicherstellen.⁷ Cohen behauptet demgegenüber, das Ideal ermögliche den Zugang zu Vorteilen im Allgemeinen.⁸

Diese beiden Auslegungen von Chancengleichheit stellen eine egalitäre Explikation von Freiheit dar, weil meiner Meinung nach die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens allgemein gesprochen in nichts anderem besteht, als Wohlergehen oder Vorteile im Allgemeinen zu erlangen. Ein solches Verständnis von Chancengleichheit muss deshalb zeigen können, weshalb dem Ideal im Liberalismus eine gegenüber Freiheit eigenständige Funktion zukommt, auch wenn der Anwendungsbereich der beiden Forderungen zusammenfällt.

Folgt man den Vorschlägen von Arneson und Cohen, dann steht Chancengleichheit für substantielle Chancengleichheit. Denn gleiche Aussichten auf Wohlergehen oder Vorteile im Allgemeinen lassen sich nur sichern, wenn Personen dazu entsprechend befähigt werden. Aufgrund ihrer Bestimmung des Anwendungsbereichs explizieren sie damit positive Freiheit. Positive Freiheit stellt demzufolge gemäss Arneson und Cohen sicher, dass es allen möglich ist, über diejenigen Fähigkeiten zu verfügen, die notwendig sind, um Wohlergehen oder Vorteile im Allgemeinen zu erlangen. Dies schliesst die Sicherung einer bestimmten Verteilung materieller Ressourcen ein. Denn auch wenn mit einem Verständnis substantieller Chancengleichheit häufig nicht die Behauptung einhergeht, dass Personen neben einem bestimmten Fähigkeitenerwerb Anspruch auf materielle Ressourcen haben, ist die Sicherstellung substantieller Chancengleichheit ohne eine Umverteilung materieller Ressourcen kaum denkbar: Eine solche ist notwendig, um die entsprechenden Ausbildungsinstitutionen zu schaffen. Dabei unterscheidet sich Arneson's und Cohen's egalitäre Explikation posi-

7 Arneson, 1989, S. 83f.

8 Cohen, 1989, S. 916f.

tiver Freiheit von Freiheit im üblichen Verständnis einzig darin, dass sie den individuellen Freiheitsanspruch relativ zu Selbstverschulden festlegt.

Die Festlegung von Freiheitsansprüchen relativ zu Selbstverschulden mag erstaunen, weil man in der Debatte üblicherweise der Meinung ist, Freiheitsansprüche stünden allen unabhängig von ihren selbst verschuldeten Entscheidungen als absoluter Anspruch zu. Dieser Einwand stellt allerdings kein Einwand gegen die hier vorgetragene Analyse der konzeptionellen Struktur von Chancengleichheit und Freiheit dar, sondern zeigt vielmehr einen Einwand gegen die Konzeptualisierung von Chancengleichheit, wie sie Arneson und Cohen vorschlagen. Denn dieser Einwand zeigt nur, dass für die Rechtfertigung von Ansprüchen positiver Freiheit Selbstverschulden als relevante Eigenschaft von Personen keine Begründungslast tragen sollte.

Die herausgearbeitete konzeptionelle Struktur von Chancengleichheit und Freiheit wird auch durch die zweite Entgegnung bestätigt: Die Reform der sozialen Strukturen in unserem Beispiel soll sicherstellen, dass alle eine reale Gelegenheit haben, in Kaderpositionen aufzusteigen. Ermöglicht eine solche Reform einzig, dass der Zugang zu diesen Positionen niemandem durch die Verteilungsprozedur grundsätzlich verwehrt bleibt, dann widerspricht eine Beschränkung dieser Reform sozialer Strukturen auf den Wettbewerb um Kaderpositionen dem Ideal moralischer Gleichheit. Denn eine solcherart beschränkte Reform stellt zwar sicher, dass alle im Rahmen dieses Wettbewerbs als Gleiche behandelt werden, garantiert aber nicht, dass ungerechtfertigte Beschränkungen der Handlungsmöglichkeiten von Personen in anderen Bereichen dieser Gesellschaft bestehen bleiben.

Eine Beschränkung des Anwendungsbereiches prozeduraler Chancengleichheit auf den Wettbewerb um Kaderpositionen ist deshalb vor dem Hintergrund des Ideals moralischer Gleichheit in hohem Grad rechtfertigungsbedürftig. Denn sofern prozedurale Chancengleichheit wie negative Freiheit nur sicherstellt, dass Personen bestimmte Gelegenheiten nicht grundsätzlich verwehrt bleiben, gibt es vor dem Hintergrund des Ideals moralischer Gleichheit keinen Grund, eine solche Reform auf den Wettbewerb um Kaderpositionen zu beschränken.

Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, sind zwei Strategien möglich: Die erste Strategie besteht darin, den Anwendungsbereich von Chancengleichheit auf den Wettbewerb um Kaderpositionen zu beschränken und gleichzeitig negativer Freiheit die Funktion zuzusprechen, ausserhalb dieses Wettbewerbs sicherzustellen, dass niemandem die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens ungerechtfertigterweise verwehrt bleibt. Die zweite Strategie besteht darin, den Anwendungsbereich prozeduraler Chancengleichheit auf alle Bereiche einer Gesellschaft auszuweiten.

Sofern aber negative Freiheit genauso wie prozedurale Chancengleichheit sicherstellt, dass niemandem Gelegenheiten durch unüberwindbare Hindernisse grundsätzlich verwehrt bleiben, stellt prozedurale Chancengleichheit im Fall der

zweiten Strategie allerdings nichts anderes dar, als eine egalitäre Explikation negativer Freiheit für den Wettbewerb um soziale Positionen. Im Fall der ersten Strategie bleibt unklar, weshalb Chancengleichheit mit denselben normativen Forderungen in einem Gesellschaftsbereich Bedingungen sicherstellen soll, die durch Freiheit für den restlichen Bereich der Gesellschaft gesichert werden.

Sowohl für substantielle als auch für prozedurale Chancengleichheit gilt demzufolge, dass das Ideal immer dann eine egalitäre Explikation von Freiheit darstellt, wenn dessen Anwendungsbereich gegenüber Freiheit nicht spezifiziert wird. Wird der Anwendungsbereich von Chancengleichheit zwar gegenüber Freiheit spezifiziert, ist aber die für das entsprechende Verständnis von Chancengleichheit relevante Komponente des Chancenbegriffes mit der entsprechenden Komponente des Freiheitsbegriffes identisch, dann ist eine solche Beschränkung in hohem Mass rechtfertigungsbedürftig.

Diese Rechtfertigungslast für eine Spezifikation des Anwendungsbereichs von Chancengleichheit führt zu folgendem, konzeptionellen Abhängigkeitsverhältnis zwischen den beiden Idealen: Sofern Chancengleichheit aufgrund einer mangelnden Spezifikation ihres Anwendungsbereiches eine egalitäre Explikation von Freiheit darstellt, bedeutet eine jegliche Einschränkung desselben, Chancengleichheit einen Anwendungsbereich innerhalb desjenigen von Freiheit zuzuweisen. Aus diesem Grund muss sich für die Verteidigung von Chancengleichheit immer zeigen lassen, weshalb die Durchsetzung des Ideals für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens von Bedeutung ist.

Chancengleichheit kann im Liberalismus demzufolge nur dann widerspruchsfrei verteidigt werden, wenn das Ideal zu den normativen Anforderungen von Freiheit nicht in Widerspruch steht: Stellt negative Freiheit die Abwesenheit bestimmter Beschränkungen sicher, dann müssen diese auch in einem durch prozedurale Chancengleichheit geregelten Wettbewerb abwesend sein. Sichert positive Freiheit einen bestimmten Standard an Fähigkeiten und Ressourcen, dann stünde ein Verständnis substantieller Chancengleichheit dazu in Widerspruch, wenn es eine Verletzung dieses Standards aufgrund von Selbstverschulden zulässt.

Zentral für die Verteidigung von Chancengleichheit im Liberalismus ist aufgrund dieser Anforderungen im Weiteren, inwiefern Freiheit innerhalb eines solchen überhaupt gesichert werden soll: Stellt zum Beispiel positive Freiheit im Liberalismus keine sicherzustellende Forderung dar, dann stünde substantielle Chancengleichheit zur Freiheitsforderung eines solchen Liberalismus in Widerspruch, weil damit die Sicherung eines Fähigkeitenerwerbs einhergeht, der gerade nicht sichergestellt werden soll. Das Gleiche gilt für das Verhältnis zwischen prozeduraler Chancengleichheit und negativer Freiheit: Auch hier ist zentral, ob im Liberalismus negative Freiheit überhaupt sichergestellt werden soll. Denn es wäre auch hier ein Widerspruch, wenn im Liberalismus negative Freiheit kein

Ideal darstellt, Chancengleichheit aber durch prozedurale Bedingungen genau dasjenige leistet, was negative Freiheit leisten könnte.

Zusätzlich gilt aufgrund dieser Überlegungen, dass Chancengleichheit im Liberalismus dann nicht auf ein prozedurales bzw. substantielles Verständnis beschränkt werden kann, wenn im Liberalismus McCallum folgend ein Freiheitsverständnis verteidigt wird, das sowohl negative als auch positive Freiheit umfasst. Denn auch in diesem Fall bestünde ein Widerspruch zwischen einer Konzeptualisierung von Freiheit und Chancengleichheit, sofern letzteres Ideal nur einen der beiden Aspekte von Freiheit auf egalitäre Weise in einem gegenüber Freiheit begrenzten Anwendungsbereich expliziert.⁹

2. Besteht ein Konflikt zwischen Chancengleichheit und Freiheit?

Gegen die Behauptung eines engen konzeptionellen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Chancengleichheit und Freiheit kann man einwenden, dass Chancengleichheit mit Freiheit in Konflikt geraten könne. Dieser Konflikt besteht entweder mit der Freiheit der Familie oder mit Freiheitsansprüchen von Unternehmerinnen. Deshalb kann das konzeptionelle Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen beiden Ideale nicht zutreffend sein. Im Folgenden wird sich aber zeigen, dass gerade dieses Konfliktpotential zwischen Chancengleichheit und Freiheit die Analyse der konzeptionellen Struktur der beiden Ideale bestätigt:

Es wird sich zeigen, dass der Konflikt zwischen Chancengleichheit und der Freiheit der Familie nur aufrecht erhalten werden kann, wenn Freiheit im Liberalismus als eine Verbindung zwischen negativer und positiver Freiheit verteidigt wird. Denn dieser Konflikt löst sich in einen Konflikt zwischen zwei Freiheitsansprüchen negativer und positiver Natur auf. Auch für den Konflikt zwischen Chancengleichheit und der Freiheit der Unternehmer gilt, dass er sich in einen Konflikt zwischen zwei Freiheitsansprüchen auflösen lässt. Diese sind aber beide negativer Natur.

2.1 Kein ausschliesslicher Konflikt zwischen Chancengleichheit und Freiheit

Der Konflikt zwischen Chancengleichheit und der Freiheit der Familie entsteht, sofern das Ideal als substantielle Chancengleichheit aufgefasst wird:¹⁰ Soll es allen unabhängig von ihren sozialen und ökonomischen Umständen möglich sein, ihre natürlichen Anlagen zu entwickeln, dann sind starke Eingriffe in die Frei-

9 Ein solches Verständnis von Chancengleichheit verteidigt Mason am Explizitesten (2001), es findet sich aber auch bei Roemer (1998, S. 86) und Rawls (2001, S. 43f.) angedeutet.

10 Vergl. hierzu: Rawls, 1979, S. 92; Hayek, 1980/81, S. 119f.; Fishkin, 1983, S. 64ff.

heit der Familie notwendig. Denn die Sozialstrukturen der Familie und ihre ökonomischen Umstände prägen auf der einen Seite die Entwicklungsmotivation und ökonomische Nachteile beeinträchtigen auf der anderen Seite die Entwicklungsmöglichkeiten Heranwachsender. Um für alle die gleichen Startbedingungen im Sinne in hinreichendem Masse realen Gelegenheiten zu schaffen, müssen deshalb soziale Unterschiede und ökonomische Nachteile möglichst ausgeglichen werden. Dies kann gemäss dem Einwand nur dadurch geschehen, dass die unterschiedlichen Sozialstrukturen in Familien durch staatliche Eingriffe einander angeglichen und ökonomische Unterschiede ausgeglichen werden. Beides bedingt Eingriffe in die Freiheit der Familie, die sogar zur Auflösung dieser Institution führen können.

Der Anspruch von Familien auf Freiheit stellt eine Forderung negativer Freiheit dar. Es besteht demzufolge gemäss dieser ersten Konfliktbehauptung ein Konflikt zwischen einem negativen Freiheitsanspruch und substantieller Chancengleichheit. Anerkennt man allerdings, dass auch mit positiver Freiheit ein bestimmter Standard an Fähigkeitenerwerb zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sichergestellt wird, dann besteht dieser Konflikt nicht nur zwischen einem Anspruch negativer Freiheit und substantieller Chancengleichheit sondern auch zwischen einem negativen und einem positiven Freiheitsanspruch. Denn um allen Heranwachsenden den Erwerb eines bestimmten Masses an Fähigkeiten ermöglichen zu können, muss sichergestellt sein, dass sie in sozialen Strukturen aufwachsen und ökonomisch Bedingungen vorfinden, die ihnen den Erwerb entsprechender Fähigkeiten erlauben. Auch dies bedingt einen Eingriff in die Freiheit der Familie und damit eine Verletzung eines Anspruchs negativer Freiheit.

Dasselbe gilt für den zweiten Konflikt, der sich nicht nur als ein Konflikt zwischen Chancengleichheit und Freiheit, sondern auch als ein Konflikt zwischen den Freiheitsansprüchen von Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und denjenigen von Bewerberinnen und Bewerbern darstellen lässt: Aus libertärer Perspektive lässt sich gegen die Forderung prozeduraler Chancengleichheit einwenden, diese stehe mit dem negativen Freiheitsanspruch der Unternehmerinnen in Konflikt, über Privateigentum unabhängig von externem Zwang verfügen zu können. Denn sofern angenommen wird, Arbeitsplätze als Teil privater Unternehmen stünden genauso im Besitz der Unternehmerinnen wie das Unternehmen als Ganzes, dann wird durch die Anforderungen prozeduraler Chancengleichheit an die Vergabeverfahren für Arbeitsstellen die Verfügungsgewalt über Privateigentum eingeschränkt.¹¹ Wenn demzufolge die Kaderpositionen in unserem Beispiel in Privatbesitz sind, dann bedeutet eine Änderung der Vergabeprozedur für dieselben, Vorschriften bezüglich des freien Verfügungens über Privateigentum zu

11 Cavanagh, 2002, S. 49ff.; ähnlich Arneson, 1996, S. 88; Thompson, 1993, S. 34

machen, was eine Verletzung der negativen Freiheit der Unternehmerinnen bedeutet.¹²

Die ungerechte Gesellschaftsstruktur in unserem Beispiel verletzt vor dem Hintergrund des Ideals moralischer Gleichheit nicht nur Forderungen prozeduraler Chancengleichheit sondern auch negativer Freiheit. Negative Freiheit besteht vor der Reform der sozialen Strukturen nicht für alle Mitglieder als absoluter Standard, sondern sichert für die Mitglieder bestimmter reicher Familien einen grösseren Handlungsspielraum als für den restlichen Teil der Bevölkerung, weil diesem keine negative Freiheit im Wettbewerb um Kaderpositionen zugestanden wird. Wird die Reform durchgesetzt, dann bedeutet dies für den Wettbewerb um Kaderpositionen deshalb, nicht nur prozedurale Chancengleichheit durchzusetzen, sondern auch für alle dieselben Bedingungen negativer Freiheit sicherzustellen. Aus diesem Grund entsteht durch die Reform der sozialen Strukturen neben dem Konflikt zwischen prozeduraler Chancengleichheit und dem negativen Freiheitsanspruch der Unternehmerinnen auch ein Konflikt zwischen dem negativen Freiheitsanspruch aller Mitglieder der Beispielgesellschaft und dem negativen Freiheitsanspruch der Unternehmerinnen. Es stehen sich demzufolge zusätzlich zwei negative Freiheitsansprüche konfliktträchtig gegenüber.

2.2 Abwägung zwischen Freiheitsansprüchen

Folgt man der bisherigen Argumentation, dann ist es ein kleiner Schritt, auch den Konflikt zwischen Chancengleichheit und Freiheit als einen zwischen zwei Freiheitsansprüchen aufzufassen: Besteht ein positiver Freiheitsanspruch aller Mitglieder einer Gesellschaft, ihre Fähigkeiten bis zu einem gewissen Grad zu entwickeln, dann liesse sich dieser mittels substantieller Chancengleichheit egalitär explizieren. Kommt allen Mitgliedern ein Anspruch zu, ihre Fähigkeiten ohne ungerechtfertigte Beschränkungen auszuüben, dann könnte dieser mittels prozeduraler Chancengleichheit egalitär expliziert werden.

Im Fall substantieller Chancengleichheit besteht der Freiheitsanspruch darin, seine natürlichen Anlagen ohne ungerechtfertigte Einschränkung durch soziale und ökonomische Nachteile entwickeln zu können. Dieser Freiheitsanspruch steht deshalb für einen Anspruch positiver Freiheit. Wie oben gesehen, kann die Durchsetzung dieses Freiheitsanspruchs zur Folge haben, dass zur Sicherstellung der entsprechenden Entwicklungsbedingungen so stark in die Privatsphäre der Familie eingegriffen werden muss, dass deren Freiheitsanspruch aufgehoben wird. Eine Abwägung zwischen der Freiheit der Familie zugunsten der Freiheit, seine Fähigkeiten ohne soziale und ökonomische Benachteiligungen entwickeln zu können, kann deshalb zur Folge haben, einen Freiheitsanspruch gegenüber

12 Gemäss Cavanagh lässt sich sogar zeigen, dass die Forderung, einzig die bestqualifizierte Bewerberin bzw. den bestqualifizierten Bewerber einzustellen nur ein Gebot der Klugheit, nicht aber der Gerechtigkeit darstellt (2002, S. 68f.).

dem anderen für nichtig zu erklären. Sollen allerdings beide Freiheitsansprüche aufrecht erhalten bleiben, dann muss die vollumfängliche Sicherstellung beider aufgegeben werden.

Im Fall prozeduraler Chancengleichheit gilt dasselbe. Im Gegensatz zum Freiheitsanspruch substantieller Chancengleichheit besteht der entsprechende Freiheitsanspruch allerdings nicht im Erwerb von Fähigkeiten unter angemessenen sozialen und ökonomischen Bedingungen sondern in der freien Ausübung erworbener Fähigkeiten. Prozedurale Chancengleichheit steht deshalb für einen Anspruch negativer Freiheit. Denn wenn Einzelne nicht zum Wettbewerb um Kaderpositionen zugelassen oder ihre Erfolgchancen durch eine einseitig benachteiligende Vergabeprozedur geschmälert werden, dann wird ihr negativer Freiheitsanspruch verletzt, ihre Fähigkeiten ohne ungerechtfertigte Beschränkungen ausüben zu können. Auch in diesem Fall hat die Abwägung zwischen der negativen Freiheit der Unternehmerinnen und dem negativen Freiheitsanspruch, seine Fähigkeiten ohne ungerechtfertigte Beschränkungen ausüben zu können, dieselben Folgen wie im Fall substantieller Chancengleichheit: Entweder muss der Freiheitsanspruch der Unternehmerinnen zugunsten des Freiheitsanspruchs prozeduraler Chancengleichheit aufgegeben werden oder es ist nicht möglich, beide Ansprüche vollumfänglich sicherzustellen.

Die Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen Chancengleichheit und Freiheit bestätigt deshalb die behauptete konzeptionelle Abhängigkeit zwischen den beiden Idealen: Da eine jede Spezifikation des Anwendungsbereiches von Chancengleichheit gegenüber Freiheit eine egalitäre Explikation eines Teilbereiches derselben durch Chancengleichheit darstellt, steht jede Forderung nach Chancengleichheit für eine Freiheitsforderung. Aus diesem Grund bestehen auch die beiden genannten Konflikte zwischen Chancengleichheit und Freiheit für Konflikte zwischen verschiedenen Freiheitsansprüchen. Eine jegliche Beilegung dieser Konflikte bedeutet demzufolge eine Abwägung zwischen verschiedenen Freiheitsansprüchen.

2.3 Abhängigkeit II: Freiheitsverständnis und Chancengleichheit

Chancengleichheit lässt sich demzufolge immer auf Freiheit reduzieren, da das Ideal einen Freiheitsanspruch unter anderen explizieren kann: Im Fall substantieller Chancengleichheit den Anspruch, ein bestimmtes Mass an Fähigkeiten zu erwerben, im Fall prozeduraler Chancengleichheit den Anspruch, in der Ausübung seiner Fähigkeiten nicht ungerechtfertigterweise behindert zu werden. Sollen die beiden behaupteten Konflikte zwischen Chancengleichheit und Freiheit aufrecht erhalten werden, dann folgt hieraus, dass Freiheit im Liberalismus nicht als Freiheit *tout cours* aufgefasst werden kann. Vielmehr muss Freiheit für ein System von Freiheiten stehen, die miteinander in Konflikt geraten können.

Dabei bestehen diese Konflikte nicht nur zwischen dem Gesamtsystem von Freiheiten, die gemäss Rawls mit demjenigen aller anderer vereinbar sein müssen, sondern auch zwischen den einzelnen Freiheitsansprüchen als Teil dieses Systems.¹³ Die Behauptung von Chancengleichheit und der beiden Konflikte hat demzufolge zur Konsequenz, dass das Ideal nur in Verbindung mit einem Freiheitsverständnis verteidigt werden kann, das Freiheit als ein System von Freiheiten auffasst, die als Gesamtsystem die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens ermöglichen.

Werden die beiden Konflikte zwischen Chancengleichheit und Freiheit aufrecht erhalten, ergeben sich weitere Folgen für das Freiheitsverständnis im Liberalismus: Im Fall des ersten Konflikts wird ein negativer Freiheitsanspruch der Familie auf Privatsphäre und gleichzeitig ein positiver Freiheitsanspruch Heranwachsender behauptet, ihre Fähigkeiten ohne soziale oder ökonomische Beeinträchtigung zu entwickeln. Diese beiden Freiheitsansprüche können im Rahmen des Liberalismus deshalb nur aufrecht erhalten werden, wenn ein Freiheitsverständnis behauptet wird, das sowohl negative als auch positive Freiheit umfasst. Denn die beiden konfligierenden Ansprüche sind zum einen negativer und zum anderen positiver Natur.

Die Aufrechterhaltung des Konflikts zwischen prozeduraler Chancengleichheit und der Freiheit der Unternehmerinnen setzt demgegenüber einzig die Behauptung negativer Freiheit voraus. Denn es stehen sich in diesem Konflikt zwei Ansprüche negativer Freiheit gegenüber. Sollen aber die beiden Freiheitsansprüche nicht zusammenfallen und derjenige prozeduraler Chancengleichheit gegenüber dem ersten spezifiziert werden, dann bedeutet dies, dass negative Freiheitsansprüche im Liberalismus unterschiedlich restriktiv sein können: Im freien Markt gilt üblicherweise die Forderung, dass im Sinne negativer Freiheit niemandem die Teilnahme grundsätzlich verwehrt bleiben soll.

Für den Wettbewerb um Kaderpositionen in unserem Beispiel bedeutet dies im Sinne prozeduraler Chancengleichheit aber nicht, dass damit die Forderung einhergeht, diese einzig an die Bestqualifizierten zu vergeben. Denn so lange für diesen Wettbewerb keine Bedingungen gelten, die bestimmte Bevölkerungsgruppen ausschliessen, ist damit der Forderung negativer Freiheit genüge getan. Soll aber in einem solchen Wettbewerb prozedurale Chancengleichheit sicherstellen, dass nur die Bestqualifizierten in Kaderpositionen aufsteigen können, dann bedeutet dies, für diesen Wettbewerb grössere Restriktionen für legitim zu erklären, als sie im restlichen Markt gelten.

Im Fall beider Konflikte gilt allerdings, dass sich eine egalitäre Explikation einer Freiheitsforderung im Sinne von Chancengleichheit nur rechtfertigen lässt, wenn die zentrale Bedeutung eines solchen Anspruchs für ein selbstbestimmtes, menschliches Leben nachgewiesen werden kann. Denn lässt sich dies nicht zei-

13 Rawls, 1979, S. 115ff.

gen, dann kann man gegen die Überlegungen in diesem Abschnitt einwenden, Chancengleichheit stelle als Freiheitsforderung nichts anderes sicher als die anderen Freiheitsansprüche des Systems an Freiheiten, was aber nicht notwendig eine egalitäre Explikation derselben rechtfertigt, wie dies Chancengleichheit leistet.

Welche Freiheitsansprüche ein System von Freiheiten im Liberalismus sicherstellen soll und weshalb Chancengleichheit als Explikation eines Teils dieser Freiheitsforderungen von zentraler Bedeutung ist, hängt davon ab, wie die Bedingungen und Anforderungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens aufgefasst werden. In unserer Beispielgesellschaft müsste sich zum Beispiel zeigen lassen, weshalb der Aufstieg in eine Kaderposition für die Verwirklichung eines solchen Lebens von so zentraler Bedeutung ist, dass dies durch eine egalitäre Explikation eines Freiheitsanspruches im Sinne von Chancengleichheit sichergestellt werden muss.

3. Zwei Argumente für Chancengleichheit

Unabhängig davon, welche Bedingungen und Anforderungen für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens als notwendig erachtet werden, ergeben sich aus der bisherigen Diskussion des konzeptionellen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Chancengleichheit und Freiheit zwei Argumente für die Verteidigung von ersterem als egalitärer Explikation eines Freiheitsanspruches:

i) Ist man der Meinung, für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sei einzig die Sicherung eines Systems negativer Freiheiten notwendig und lässt sich ein Bereich wie die Kaderpositionen als zentral für ein solches ausscheiden, dann sind für diesen Bereich auch grössere Restriktionen rechtfertigbar. Denn wenn Kaderpositionen tatsächlich zentral für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sind, dann sollte für den Wettbewerb um diese auch sichergestellt sein, dass einzig die Befähigung dazu über Erfolg oder Misserfolg entscheidet und keine weiteren Überlegungen.

Dies gilt insbesondere auch für den Wettbewerb um unter Umstände knappe Ausbildungsplätze zum Erwerb dieser Fähigkeiten. Denn sowohl im Fall der Kaderpositionen als auch im Fall von Ausbildungsplätzen bedeutete die Anwendung von Vergabeprozeduren, die nicht einzig die Befähigung von Personen berücksichtigen, diejenigen in der Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens zu behindern, die über anderweitige Eigenschaften nicht verfügen. Vor dem Ideal moralischer Gleichheit lassen sich aber solche zusätzlichen Bedingungen für eine Vergabeprozedur nicht rechtfertigen, weil diese den negativen Freiheitsanspruch ungerechtfertigterweise einschränken, in Ausübung erworbener Fähigkeiten ein selbstbestimmtes, menschliches Leben zu verwirkli-

chen. Die Verteidigung restriktiverer Anforderungen für die Vergabe sozialer Positionen (bzw. Kaderpositionen in unserem Beispiel) und von Ausbildungsplätzen stellt deshalb eine zentrale Bedingung zur Verwirklichung eines solchen Lebens dar.

ii) Hängt die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens zentralerweise davon ab, dass man ein bestimmtes Mass an Fähigkeiten erwerben kann, dann scheint es plausibel, deren Erwerb unabhängig von sozialen oder ökonomischen Nachteilen im Sinne eines positiven Freiheitsanspruches zu ermöglichen. Wird der Erwerb solcher Fähigkeiten allerdings mittels eines absoluten Standards positiver Freiheit sichergestellt, dann bedeutet dies, allen Mitgliedern einer Gesellschaft nur bis zu einem gewissen Schwellenwert den Erwerb der relevanten Fähigkeiten zu ermöglichen.

Sind aber für die Kaderpositionen höherer Hierarchiestufen in unserem Beispiel zusätzliche Qualifikationen notwendig, dann sind diejenigen im Erwerb dieser Qualifikationen benachteiligt, denen es an sozialen und ökonomischen Ressourcen für eine entsprechende Ausbildung fehlt. Denn solcherart Benachteiligte werden unter diesen Umständen zwar unterstützt, die Fähigkeiten des Schwellenwerts zu erwerben, es ist ihnen aber aufgrund ihres Nachteils erschwert oder vielleicht gar unmöglich, darüber hinausgehende Qualifikationen zu erlangen.

Aus diesem Grund ist es plausibel, diesen Freiheitsanspruch im Sinne substantieller Chancengleichheit egalitär zu explizieren: Eine solche Explikation dieses Freiheitsanspruches erlaubt eine zusätzliche Unterstützung derjenigen zu rechtfertigen, die sozial und ökonomisch benachteiligt sind. Gleichzeitig wird es dadurch möglich, einen Anspruch auf Unterstützung nur denjenigen zu gewähren, die aufgrund ihrer natürlichen Anlagen und ihres Engagements tatsächlich eine solche Unterstützung verdienen. Dabei kann man der Meinung sein, der Anspruch auf den Erwerb dieser Fähigkeiten sei einzig durch substantielle Chancengleichheit zu explizieren oder man kann der Meinung sein, ein Schwellenwert positiver Freiheit sei zwangsläufig sicherzustellen und Chancengleichheit komme erst oberhalb desselben zum Zug.

Je nachdem welches Freiheitsverständnis man verteidigt und je nachdem, welche Bedingungen und Anforderungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens notwendig sind, erhält demzufolge Chancengleichheit eine andere Funktion: Prozedurale Chancengleichheit stellt sicher, dass die Vergabeprozeduren für einen bestimmten Anwendungsbereich ein selbstbestimmtes, menschliches Leben in Ausübung erworbener Fähigkeiten ermöglichen. Substantielle Chancengleichheit stellt demgegenüber sicher, dass es auch sozial und ökonomisch Benachteiligten möglich ist, Fähigkeiten zu erwerben, deren Erwerb durch einen absoluten Schwellenwert positiver Freiheit nicht sichergestellt wird.

4. Fazit

In diesem Aufsatz wurde weder ein spezifisches Verständnis von Chancengleichheit vorgeschlagen, noch wurde ein bestimmtes Freiheitsverständnis, geschweige denn eine bestimmte Auslegung des Liberalismus verteidigt. Die Diskussion des Verhältnisses zwischen Chancengleichheit und Freiheit zeigte vielmehr, welches enge, konzeptionelle Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen beiden Idealen besteht und welche Bedingungen berücksichtigt werden müssen, soll Chancengleichheit im Liberalismus widerspruchsfrei verteidigt werden.

Es zeigte sich, dass Chancengleichheit eine egalitäre Explikation einer Freiheitsforderung darstellt: Wird Freiheit nicht als ein System von Freiheiten aufgefasst, dann kann Chancengleichheit die Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens egalitär explizieren. Stellt die liberale Freiheitsforderung ein System von Freiheiten sicher, dann gilt dasselbe für eine spezifische Freiheitsforderung, die sich als zentral für die Verwirklichung eines solchen Lebens herausstellen lässt. Für die Verteidigung eines bestimmten Verständnisses von Chancengleichheit ist von Bedeutung, welches Freiheitsverständnis im Liberalismus verteidigt wird, denn nur in Abhängigkeit davon lässt sich entweder prozedurale oder substantielle Chancengleichheit als liberale Forderung behaupten.

Aus diesem Grund stellt die wichtigste Bedingung für die Verteidigung von Chancengleichheit im Liberalismus die Klärung des Freiheitsverständnisses dar, in Verbindung mit dem das Ideal verteidigt wird: Wird negative Freiheit verteidigt, dann ist nur ein prozedurales Verständnis von Chancengleichheit damit vereinbar. Wird Freiheit als positive Freiheit ausgelegt, dann lässt sich in Verbindung damit nur substantielle Chancengleichheit behaupten. Folgt man McCallum Freiheitsverständnis, dann muss Chancengleichheit sowohl substantielle als auch prozedurale Aspekte umfassen.

Soll allerdings Chancengleichheit nicht einzig die liberale Freiheitsforderung egalitär explizieren, sondern eine gegenüber Freiheit eigenständige Funktion zukommen, dann muss der Anwendungsbereich des Ideals gegenüber Freiheit spezifiziert werden. Eine solche Spezifikation bedeutet aber, dass Chancengleichheit eine Funktion innerhalb des Anwendungsbereiches von Freiheit zukommt. Da Freiheit die Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sicherstellt, muss sich deshalb zeigen lassen, weshalb ein bestimmter Bereich eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens von so zentraler Bedeutung ist, dass dieser mittels eines gegenüber Freiheit gesonderten Ideals gesichert werden muss.

Unabhängig davon sprechen zwei Argumente für die Verteidigung von Chancengleichheit im Liberalismus: Für prozedurale Chancengleichheit spricht, dass die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens den Erwerb und die Ausübung von Fähigkeiten beinhaltet. Deshalb scheint es plausi-

bel, das Ideal in denjenigen Bereichen einer Gesellschaft anzuwenden, die beides ermöglichen und als zentral für die Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens gelten. Für substantielle Chancengleichheit spricht demgegenüber, dass nur mittels einer egalitären Explikation des Freiheitsanspruchs auf einen bestimmten Fähigkeitenerwerb keine Beeinträchtigung der Erfolgchancen sozial oder ökonomisch Benachteiligter entsteht. Denn Freiheit als absoluter Standard sichert nur den Erwerb eines bestimmten Schwellenwerts an Fähigkeiten, rechtfertigt aber keine Unterstützung für den Erwerb darüber hinausgehender Qualifikationen.

Aufgrund der Diskussion in diesem Aufsatz stellt Chancengleichheit zwar zwangsläufig eine egalitäre Explikation einer Freiheitsforderung dar. Die beiden zuletzt genannten Argumente zeigen aber, weshalb das Ideal nicht zugunsten von Freiheit aufgegeben werden sollte: Nur in Verbindung mit Chancengleichheit können durch Freiheit die angemessenen Bedingungen zur Verwirklichung eines selbstbestimmten, menschlichen Lebens sichergestellt werden.

Literaturverzeichnis

Arneson, Richard J.: „Equality and Equal Opportunity for Welfare“. *Philosophical Studies*, 56, 1989. S. 77-93

Arneson, Richard J.: “Against Rawlsian Equality of Opportunity”. *Philosophical Studies*, 93, 1996. S. 77-112

Berlin, Isaiah: *Liberty*. Oxford University Press, Oxford, 2005

Campbell, T. D.: “Equality of Opportunity”. *Proceedings of the Aristotelian Society*, 75, 1975. S. 51-68

Cavanagh, Matt: *Against Equality of Opportunity*. Oxford University Press, Oxford, 2002

Cohen, G. A.: “Equality of What? On Welfare, Goods, and Capabilities”. In: *Nussbaum, M. & Sen A. (Hrsg.)*. 1993. S. 9-29

Cohen, G. A.: „On the Currency of Egalitarian Justice“. *Ethics*, 99, 1989. S. 906-944

Fishkin, James: *Justice, Equal Opportunity, and The Family*. Yale University Press, New Haven, 1983

Feinberg, Joel: *Social Philosophy*. Prentice-Hall, Englewood Cliffs, 1973

Hansson, S. O.: “What are opportunities and why should they be equal?”. *Social Choice and Welfare*, 22, 2004. S. 305-316

- Hayek, Friedrich, A.:* Law Legislation and Liberty. Volume 2: The Mirage of Social Justice, Chicago (The University of Chicago Press), 1978; deutsch: Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Band 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit. Verlag Moderne Industrie, München, 1980-1981
- Mason, Andrew:* "Equality of Opportunity, Old and New". *Ethics*, 111, 2001. S. 760-781
- McCallum, Gerald C.:* "Negative and Positive Freedom". In: *Miller, David (Hrsg.): Liberty*. Oxford University Press, Oxford, 1991. S. 100-122
- Meyer, Kirsten:* "Warum sollten Chancen gleich sein? Chancengleichheit und Egalitarismuskritik". In: *Bohse, H. & Walter S. (Hrsg.): Ausgewählte Beiträge zu den Sektionen der GAP.6*. Mentis, Paderborn, 2007. S. 764-779
- Miller, David (Hrsg.): Liberty*. Oxford University Press, Oxford, 1991
- O'Neill, Onora:* "Wie wissen wir, wann Chancen gleich sind?". In: *Rössler, Beate (Hrsg.): Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*. Campus, Frankfurt/New York, 1993. S. 144-157
- Pauer-Studer, H.:* *Autonom Leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit*. Suhrkamp, Frankfurt/M., 2000
- Rawls, John:* *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Suhrkamp, Frankfurt/M., 1979
- Rawls, John:* *Justice as Fairness: a Restatement*. Harvard University Press, Cambridge, 2001; deutsch: *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*. Suhrkamp, Frankfurt/M., 2003
- Richards, Janet R.:* "Equality of Opportunity". *Ratio X*, 1997. S. 253-279
- Roemer, John E.:* *Equality of Opportunity*. Harvard University Press, Cambridge, 1998
- Rössler, Beate (Hrsg.): Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*. Campus, Frankfurt/New York, 1993
- Thompson, Judith Jarvis:* „Bevorzugung auf dem Arbeitsmarkt“. In: *Rössler, Beate (Hrsg.): Quotierung und Gerechtigkeit. Eine moralphilosophische Kontroverse*. Campus, Frankfurt/New York, 1993. S. 29-48
- Westen, Peter:* "The Concept of Equal Opportunity". *Ethics*, 95, 1985
- Westen, Peter:* *Speaking of Equality*. Princeton University Press, Princeton, 1990
- Williams, Bernard:* „The Idea of Equality“. In: *Williams, Bernard.: Problems of the Self*. Cambridge University Press, Cambridge, 1973. S. 230-249; deutsch: „Der Gleichheitsgedanke“. In: *Williams, Bernard: Probleme des Selbst*. Reclam, Stuttgart, 1978. S. 366-397